

- 1 -

Unser Schreiben vom 27. November 2024 (per E-Mail)

Ihre Bearbeitungs-Nr.: 2024120310000971

Ihr Antwortschreiben des Verbraucherlotsen-Teams des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 612 „Pressestelle, Bürgerservice“ in Bonn, vom 3. Dezember 2024, 16:10 Uhr per E-Mail.

Wedemark, 13.12.2024

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,

sehr geehrte Frau Staatssekretärin Bender,

sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Nick MdB,

sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Beantwortung unseres Schreibens vom 27. November 2024 an Ihr Referat

„Pressestelle,

Bürgerservice“ delegiert; dieses drückt in seiner Antwort vom 3. Dezember 2024 das Bedauern aus, dass Sie, sehr geehrter Herr Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir, uns nicht persönlich antworten können – vielleicht auch nicht wollen, angesichts unserer zahlreichen offenen Briefe, die wir zur Sache

während Ihrer Amtsperiode an Sie gerichtet haben. Ganz offensichtlich handelt es sich bei diesem Antwortschreiben zudem um ein vorgefertigtes Schreiben des Ministeriums, das auf Zuschriften und Anfragen zu der jüngsten Karremann-Reportage versendet wurde, da nicht nur wir dieses Schreiben erhalten haben.

Sie scheinen zu beschäftigt zu sein, um mit den Vertreter:innen von über 30 bundesdeutschen Tierschutz- und Tierrechtsverbänden zu sprechen. So haben Sie selbst, Herr Bundesminister, uns nur ein einziges Mal geantwortet: Mit einem kurzen Schreiben vom 21. September 2024 auf unser Schreiben vom 1. September. Sie hatten sich bedankt für die Einladung zur Mahnwache gegen den Export von Tieren in bestimmte Drittländer – die wir schon mehrfach ausgesprochen hatten und die Sie seit Beginn der Mahnwachen vor 1,5 Jahren nicht wahrgenommen haben. Sie haben in Ihrem Schreiben immerhin Ihre Anerkennung ausgesprochen für unsere Beharrlichkeit für das, wofür unsere

„Tierschutzorganisation“ einstehe. Dabei haben Sie offensichtlich übersehen, dass das Tierschutznetzwerk „Kräfte bündeln“ der bundesweit größte Zusammenschluss von über 30 Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen, Initiativen, Institutionen sowie Expert:innen aus den Bereichen Tiermedizin, Biologie, den Rechtswissenschaften, der Ethik und weiteren Fachgebieten ist. Sie hatten uns geschrieben, wir seien uns einig, dass Tiertransporte über See oder dem Landweg in weit entfernte Länder aufhören müssten und dass Tiermisshandlungen in den Bestimmungsländern „nicht hinnehmbar“ seien. Sie bezweifelten jedoch, dass es mit einem nationalen Exportverbot im Kontext des freien Handels mit Tieren im EU-Binnenmarkt gelingen könne, Tiere vor derartigen Misshandlungen in Drittstaaten zu schützen. Hierbei übersehen Sie jedoch, dass zumindest deutsche Nutztiere vor diesen Misshandlungen geschützt wären, wenn Sie ein nationales Exportverbot erlassen

- 2 -

würden, was in der EU eine Vorreiterrolle einnehmen und unsere Ehrlichkeit in Bezug auf den V e r f a s s u n g s r a n g des e t h i s c h e n T i e r s c h u t z e s belegen und die Prozesse auf EU-Ebene mit Sicherheit positiv beeinflussen würde.

Sie erklärten in Ihrem einzigen Schreiben vom 21. September, es sei Ihnen ein besonderes Anliegen, dass der Tierschutz nicht an der Grenze der EU ende. Daher würden Sie sich nicht verschließen gegen „kreative Ansätze und Lösungen, die geeignet sind, der Problematik zu begegnen.“

Sie seien überzeugt, dass die Lösung in einem EU-weiten Ansatz zu finden sei, weshalb Sie sich in Brüssel nachdrücklich dafür einsetzen würden, dass Tiertransporte über mehrere Tage ein Ende finden

und der Lebendexport von Nutztieren auf diejenigen Drittstaaten beschränkt werde, die im Einklang mit EU-Tierschutzstandards handeln. Sie hatten darauf verwiesen, dass gemeinsame Anstrengungen

im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen des Rates zum Verordnungsvorschlag der Kommission über den Schutz der Tiere beim Transport dabei zu einem Gelingen führen könnten. Zu inhaltlichen Details hatten Sie jedoch verwiesen auf ein Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick MdB vom 10. Juli 2023 und auf ein am 3. April 2024 stattgefundenes Gespräch, zu welchem Staatssekretärin Silvia Bender eingeladen hatte. Zudem hatten Sie auf das Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 31. Juli 2024 verwiesen, das auf unsere Frage der Vereinbarkeit eines nationalen Exportverbots mit handelsrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten reagiert habe.

In dem Schreiben von Dr. Ophelia Nick vom 10. Juli 2023 antwortet diese in Ihrem Auftrag auf unser Schreiben vom 20. März 2023, in welchem wir unsere Einschätzung über die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines nationalen Exportverbots in Drittstaaten darlegten. Dr. Nick erklärte, Sie würden den Transport von Tieren über weite Strecken zu Land und zur See grundsätzlich als „nicht mehr zeitgemäß“ erachten. Sie würden sich einsetzen für ein Umdenken in der Art, wie wir Tiere zu unserem Nutzen halten; primäres Ziel müsse sein, die Landwirtschaft zukunftsfest zu gestalten und nachhaltige ökologische und regionale Erzeugungs- und Vermarktungswege zu schaffen. Dies umfasse die verantwortungsvolle Produktion von Tieren und tierischen Lebensmitteln gleichermaßen und habe kürzere und damit weniger strapaziöse Transportwege für die Tiere zur Folge.

Dies ist selbstverständlich auch eines unserer Ziele, doch betrifft das, wovon Dr. Nick spricht, die Vermarktungswege im Lande, doch damit ändern sich die Transportstrecken und tierschutzwidrigen Bedingungen auf den von uns adressierten Langstreckentransporten in Drittländer noch keineswegs. Die juristischen Stellungnahmen, die unsere Forderung, Tiertransporte in weit entfernte Drittländer zu beenden, untermauerten, seien eingehend geprüft worden, erklärte Dr. Nick. Sie erklärte jedoch, „nationale Exportverbote im Kontext eines freien Handels mit Tieren im EU-Binnenmarkt und eines EU-rechtlich legitimierten Exports von Tieren aus EU-Mitgliedstaaten können keinen zuverlässigen Schutz für die Tiere gewährleisten.“ Die juristischen Bedenken insbesondere an der Verhältnis-mäßigkeit eines Exportverbots lebender Tiere seien in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 1. März 2023 (Drs. 99/23) auf die Bundesratsentschließung vom 12. Februar 2021 dargestellt worden. Dr. Nick verwies für detailliertere Ausführungen auf Ziffer 3 der Stellungnahme. Dr. Nick ergänzte, es handle sich um die Stellungnahme der Bundesregierung, bei deren Erstellung auch die von uns vorgebrachten Argumente und Quellen geprüft wurden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setze sich ein für einen gesamteuropäischen Ansatz, Exporte in Drittländer zu beschränken und nötigenfalls zu verbieten.

- 3 -

Dr. Nick verwies auf den von der Europäischen Kommission angekündigten Legislativvorschlag zur Revision der EU-Tiertransportverordnung, wo sich das BMEL mit ganzer Kraft einsetzen werde, um zu einer „umfassenden Verbesserung des Tierschutzes in der EU“ zu kommen. „Darüber hinaus wird das BMEL weiterhin die nationalen Möglichkeiten zu einer Verbesserung des Tierschutzes ausschöpfen“, erklärte Dr. Nick. Das Ministerium unterstütze die zuständigen Länderbehörden durch die Bereitstellung von Informationen über die Lage in den Drittstaaten und zu Transportrouten darin, „Entscheidungen über Anträge auf Transportgenehmigungen auf substantiierter Basis vornehmen zu können“ – wie sich allerdings in mehreren Gerichtsverfahren zeigte, ist das zum einen n i c h t a u s r e i c h e n d für den Schutz der Tiere, denn selbst bei Kenntnis von

Mängeln auf Transportrouten zwingen Gerichte die Veterinärämter dazu, die Transporte sehenden Auges abzufertigen, weshalb jüngst das für den vor den Grenzen der Türkei gestrauchelten Transport der 69 Rinder zuständige Veterinäramt die Forderung nach einem nationalen Transportverbot wiederholte. Zum anderen muss man feststellen, dass die Daten und Fakten über die oftmals katastrophalen Bedingungen auf den Transportrouten insbesondere von Nichtregierungs-Organisationen sowie einzelnen Fachtierärzt:innen und auch freien Journalist:innen dokumentiert wurden, anstatt von staatlicher Seite. So forderte das BMEL von den Wirtschafts-beteiligten vor Neuverhandlung oder Aktualisierung von Veterinärbescheinigungen den Nachweis einer unabhängigen Zertifizierung geeigneter Versorgungsstellen in Drittländern; dieser Forderung sei jedoch nicht nachgekommen worden, erklärte Ihr Haus (s. weiter unten). Dr. Nick betonte zudem, das

Zurückziehen bilateral abgestimmter Veterinärbescheinigungen sei dabei „ein Beitrag und Signal mit Außenwirkung, dass wir, als Bundesregierung, sowohl Schlacht- als auch Zuchttierexporte von Wiederkäuern in bestimmte Drittländer ablehnen.“ – wie unten noch vertieft wird, geht der Schutz der

Tiere dabei tatsächlich über ein „Signal“ nicht hinaus, und ebenjenes ist leider nur Schall und Rauch im

Wind, denn es hat offensichtlich keine Auswirkung auf die ansteigenden Exportzahlen. Dr. Nick schloss

mit dem Ausblick, „gemeinsame Anstrengungen auf europäischer Ebene können für eine stetige Verbesserung zum Schutz der Tiere hilfreich sein.“

In dem kurzen Antwortschreiben des BMWK vom 31. Juli 2024 auf unser Schreiben vom 29. April, hatte

Ministerialrätin Dr. Brigitte Schwadorf-Ruckdeschel im Auftrag von Herrn Bundesminister Robert Habeck geantwortet und dabei darauf verwiesen, dass die Möglichkeit eines Exportverbotes im Rahmen der Bundesratsentschließung bereits intensiv geprüft worden sei und die Bundesregierung ihre Auffassung mit der Stellungnahme zur Bundesratsentschließung (BR-Drs. 99/23) vom 1. März 2023

ausführlich dargelegt habe. Sie erklärte, aus Sicht der Bundesregierung bestünden unions- und WTO-rechtliche Bedenken im Hinblick auf ein nationales Exportverbot deutscher Tiere in Drittstaaten. Aus unionsrechtlicher Perspektive dürfte die Vereinbarkeit mit der EU-Ausfuhrverordnung fraglich sein, so Dr. Schwadorf-Ruckdeschel. Aus WTO-rechtlicher Sicht scheine jedenfalls ein nationales Exportverbot nicht auf Grundlage von Art. XX a) oder b) GATT rechtfertigbar zu sein, ergänzte sie. Der unions- und WTO-rechtliche Spielraum für nationale Regelungen sei begrenzt. Schließlich verwies Dr. Schwadorf-Ruckdeschel darauf, dass die Bundesregierung in Hauptzuständigkeit des BMEL sich fortwährend dafür einsetze, Verbesserungen auf EU-Ebene, u.a. im Rahmen der Novellierung der EU-Tierschutztransportverordnung, herbeizuführen.

An dieser Stelle sei nur kurz auf das weiter unten noch erwähnte, von 150 Jurist:innen gezeichnete Schreiben vom 6. November 2024 hingewiesen, das Ihnen als Offener Brief übermittelt worden ist und

in dem e r n e u t auf alle im Gespräch bei Staatssekretärin Bender von Seiten des BMEL genannten - 4 -

Argumente sowie auf die im erwähnten Schreiben vom BMWK nur knapp adressierten Gesichtspunkte

ausführlich eingegangen und bestehende Bedenken ausgeräumt werden.

In dem aktuellen Antwortschreiben Ihres Referats „Pressestelle, Bürgerservice“ vom 3. Dezember 2024

werden Sie, sehr geehrter Herr Bundeslandwirtschaftsminister wie folgt zitiert:

„[...] Was ich in meinem Zuständigkeitsbereich tun kann, habe ich gemacht. Die für den Export in Drittstaaten nötigen Veterinärbescheinigungen habe ich zurückgezogen. Dennoch gibt es noch Lücken und Möglichkeiten, gegen die wir national alleine nichts tun können. [...]“

Mit dem Schreiben des Leiters der Abteilung 3 Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des BMEL,

Prof. Dr. Dr. Markus Schick, vom 28. Oktober 2022, Gesch.-Zeich. 34500/0001#005, das mit dem Betreff „Export lebender Wiederkäuer aus der Bundesrepublik Deutschland – Zurückziehen bilateraler

Veterinärbescheinigungen für Zuchttiere“ an die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden aller 16 Bundesländer, sowie nachrichtlich ans Bundesamt für Verbraucherschutz und

Lebensmittelsicherheit (BVL) gerichtet wurde, wurde darüber informiert, dass das BMEL bilaterale Veterinärbescheinigungen für den Export von Wiederkäuern zu Zuchtzwecken zum 1. Juli 2023 zurückziehe.

Diese Entscheidung betreffe Veterinärbescheinigungen für die dort benannten 11 Staaten, hier ist jedoch insbesondere die Türkei nicht mit angeführt.

Wir fragen Sie, Herr Bundesminister Özdemir, warum einige Tierschutz-Hochrisikostaaen wie u.a. die Türkei nicht mit angeführt wurden?<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zu den sog. „Tierschutz-Hochrisikostaaen“, die in allen nachf. Auflistungen auch die Türkei beinhalten, vgl. u.a.:

- Das später im Text genannte Schreiben der DJGT vom 06.11.2024, S. 2 oben, Abs. 1 mit Benennung von 19 Ländern;
- die Bundesrats-Drucksache 256/1/24 vom 24.06.2024 »Empfehlungen der Ausschüsse [... zur] 1046. Sitzung des

Bundesrates am 5. Juli 2024: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-

Handels-Verbotsgesetzes«, S. 58f. zu einem neuen § 12a Abs. 1 mit Benennung von 19 Ländern (i.V.m. Erratum);

- Cirsovius, T. (2021): »Juristisches Gutachten: Begegnet ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von

Deutschland in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaen zu exportieren, rechtlichen Bedenken?« erstellt im Auftrag von

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, S. 14 Fußnote 35 zur Praxis in der Türkei;

- den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen (2021): »Gutachten zur

Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaen« (Information 17/298)«, vom 08.02.2021, Bearb.

Dresenkamp, M. u. Ebel, D., S. 17 Fußnote 43 mit Benennung von „u.a.“ 17 Ländern;

- die Bundesrats Drucks. 394/1/21 vom 11.06.21 »Empfehlungen der Ausschüsse [... zur] 1006. Sitzung des Bundesrates

am 25. Juni 2021: Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der

Tierschutztransportverordnung«, S. 7 zu einem neuen § 14a Abs. 1 mit Benennung von 17 Ländern;

- den Offenen Brief des Tierschutznetzwerk Kräfte bündeln (TNKb) »Verbot von

Lebendtiertransporten in Hochrisiko-

Staaen« vom 22.01.2022 an Vorsitzende Tili Metz, die Mitglieder des ANIT-Ausschusses und die Mitglieder des

Europäischen Parlaments, S. 3 mit Benennung von 21 Ländern;

- Rabitsch, A., Marahrens M., Scheibl P., Felde, B. (2021): »Retrospektivkontrollen von langen Tiertransporten - Ein

Muss für die Behörde am Versandort«, Tier- u. Artenschutz in Recht u. Praxis (TiRuP) 2021/A, DOI: 10.35011/tirup/2021-7, S. 64-88, hier S. 81ff. am Bsp. Russland;

- Maisack C. u. Rabitsch A. (2020): »Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaen gehen weiter«,

ATD 27. Jahrgang – 1/2020, S. 37-46, insbes. auf die Türkei eingehend, sowie auf S. 37 Benennung von 18 Ländern;

- die »Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. zu aktuellen juristischen

Problemen im Zusammenhang mit Rindertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikoländer« vom 21.09.2019, S. 8ff.

die Türkei betreffend;

- Martin, M. (LTB Hessen), Fuchs, G., Hellerich, B. u. Herfen, K.: »Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen

gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten

angegeben werden (9. bis 14. August 2019)«, bzgl. Transporten über Russland nach Kasachstan und Usbekistan sowie

nach Süd-/Ostrussland, S. 23ff.;

- 5 -

Prof. Dr. Dr. Schick merkte zum Hintergrund des Zurückziehens der Veterinärbescheinigungen folgendes an (Hervorhebung durch die Verfasser):

„Aus Gründen des Tierschutzes sollten lange Beförderungen lebender Tiere in Drittländer auf das unabdingbare Maß beschränkt sein. Stattdessen ist der Ausfuhr von Fleisch bzw. genetischem Zuchtmaterial der Vorzug zu geben. Hierfür steht eine Vielzahl bilateral abgestimmter Bescheinigungen zur Verfügung.

Dieser Auffassung und dem Bundesratsbeschlusses 786/09 vom 18. Dezember 2009 folgend, verhandelt die Bundesregierung seit dem Jahr 2010 mit Drittländern keine Veterinärbescheinigungen zur Ausfuhr von Mast- und Schlachttieren.

Hinsichtlich von Zuchttieren wurde der Bund von der Agrarminister- sowie von der Verbraucherschutzministerkonferenz aufgefordert, die Länder bei der Verhinderung von Missbräuchen bei Zuchttierexporten zu unterstützen. Daraufhin forderte [das] BMEL von den Wirtschaftsbeteiligten vor Neuverhandlung oder Aktualisierung von Veterinärbescheinigungen den Nachweis einer unabhängigen Zertifizierung geeigneter Versorgungsstellen in Drittländern. Da dieser Forderung nicht nachgekommen wurde, wurden seit März 2021 keine entsprechenden Bescheinigungen vom BMEL mehr verhandelt oder aktualisiert.“

Wir fragen Sie, Herr Bundesminister Özdemir, woher und wie die von Deutschland ausgehenden Lebendtiertransporte ihre Veterinärbescheinigungen beziehen, denn entsprechende Lebendtiertransporte finden ja weiterhin statt?

Rüdiger Jürgensen, Director Policy and Advocacy Germany der Tierschutzorganisation VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz und Mitglied unseres Tierschutznetzwerk „Kräfte bündeln“, hatte dazu in einer Pressemitteilung »Entzug der Veterinärbescheinigungen: Grausame Tiertransporte gehen dennoch weiter« vom 30. Juni 2023 bereits erklärt:

„Der Entzug der Veterinärbescheinigungen hat eine Signalwirkung – mehr allerdings nicht.“

Die Stiftung VIER PFOTEN erläuterte in dieser Pressemitteilung, weshalb die Rücknahme der Bescheinigungen nicht mehr als eine politische Kosmetik darstellt (Hervorh. durch die Verfasser):

»Ein Entzug der Veterinärzertifikate ist nicht mit einem Exportverbot gleichzusetzen. Ist ein Drittland an lebenden Tieren oder tierischen Erzeugnissen

interessiert, ist eine zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Drittland abgestimmte Veterinärbescheinigung nicht zwingend erforderlich. Veterinärbescheinigungen können den Handelsbeteiligten

- die »Gemeinsame Stellungnahme der Landesbeauftragten für Tierschutz und der Landestierärztekammer Baden-

Württemberg zur Ausstellung von Vorlaufattesten und Zeugnissen für die Abfertigung von Drittlandtransporten« von

Mai 2018 u.a. die Türkei betreffend;

- Maisack C. u. Rabitsch A. (2018): »Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer

grenzüberschreitender Transporte in Drittländer«, Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelkontrolle ATD 25. Jg. – 4/2018,

S. 209-215, insbes. die Türkei und die asiatischen Nachfolgestaaten der ehem. Sowjetunion betreffend;

- Maisack C. u. Rabitsch A. (2018): »Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte – Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung«, ATD, 25. Jg. – 3/2018, S. 148-155, die Türkei betreffend u.a. S. 153 Bsp. F);

- Maisack C. u. Rabitsch A. (2018): »Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“«, ATD 25. Jg. – 2/2018, S. 92-95, S. 93ff. Bsp. C die Türkei betreffend.

- 6 -

auch unmittelbar durch Drittstaaten zur Verfügung gestellt oder zwischen den Handelspartner:innen direkt vereinbart werden. Darüber hinaus betrifft das Zurückziehen der bilateralen Veterinärbescheinigungen nicht alle Drittstaaten, in die Deutschland lebende Tiere transportiert: So bestehen zum Beispiel für einige Drittländer weiterhin Veterinärzertifikate, die zwischen der EU und Drittländern verhandelt wurden. Für viele Exporte in Staaten wie beispielsweise Russland, die Türkei, Kasachstan oder Usbekistan ändert sich durch die Handlungen des Ministeriums rein gar nichts und für die anderen Länder werden die Handelsbeteiligten vermutlich Veterinärzertifikate ohne BMEL-Beteiligung abstimmen.«

Insofern erklärte Rüdiger Jürgensen:

„Um wirklich zu verhindern, dass die grausamen Tiertransporte weitergehen, muss Minister Özdemir den Export deutscher Lebendtiertransporte in Drittstaaten verbieten. [...] es reicht nicht, auf eine in weiter Ferne liegende EU-weite Lösung zu warten, die noch jahrelanges Tierleid auf grausamen Tiertransporten bedeutet. Deutschland muss jetzt eine Vorreiterrolle einnehmen, um bei der anstehenden Überarbeitung der EU-Tierschutzgesetzgebung deutliche Verbesserungen für die Tiere zu erreichen.“

Dem ist nicht viel hinzuzufügen, was nicht bereits auch in früheren an Sie gerichteten Schreiben gesagt

wurde. Dass die Rücknahme der Zertifikate durch das BMEL

nur Symbolpolitik ohne irgendeinen positiven Effekt

war, lässt sich daran erkennen, dass die Exportzahlen in diesem Jahr wieder gestiegen sind.

Fazit von Dr. Claudia Preuß-Ueberschär, Sprecherin des Tierschutznetzwerks:

„Nur durch ein Verbot lassen sich diese Transporte stoppen.“

Sie hätten das umsetzen können, wie zuletzt auch der Ihnen am 6. November 2024 überreichte »Offene Brief zur Rechtmäßigkeit eines Verbots von Tiertransporten in sog. Hochrisikostaaen durch Rechtsverordnung« von 150 namhaften Jurist:innen, der stellvertretend von Staatssekretärin Silvia Bender für Sie entgegengenommen wurde, aufgezeigt hat:

Ein Verbot ist nicht nur rechtlich möglich,

sondern unbedingt rechtlich und ethisch geboten.

Dies wurde zuvor bereits in verschiedenen Gutachten, darunter eines des Wissenschaftlichen Dienstes

des Deutschen Bundestages, ebenfalls festgestellt. Neben weiteren Veranstaltungen kam auch ein öffentliches Fachgespräch, zu dem Ihre eigene Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Dr. Zoe

Mayer MdB, Bundestagsabgeordnete für Tierschutzpolitik, zum Thema »Wie beenden wir Tiertransporte in Drittstaaten?« im Juni diesen Jahres lud, zu dem Ergebnis:

„Juristische Hürden für ein Transportverbot in Drittstaaten sind obsolet“.

Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Tierschutz, Ariane Kari, hat in einer ausführlichen »Stellungnahme zu den rechtlichen Möglichkeiten auf Bundesebene, Tiertransporte in Tierschutz-

- 7 -

Hochrisikostaaten zu verhindern« vom 5. November 2024 die Optionen aufgezeigt und ein Verbot eingefordert und sie schließt mit dem Hinweis:

„Im Hinblick auf den Tierschutz verpflichtet die Verfassung mit Art. 20a Grundgesetz den Gesetzgeber, geeignete Regelungen mit dem Ziel des Tierschutzes im Sinne eines ethisch begründeten Schutzes der Tiere zu treffen.“

Die Überarbeitung des deutschen Tierschutzgesetzes hätte die Möglichkeit geboten, ein solches nationales Drittlandexportverbot durch einen eigenen Paragraphen umzusetzen. Dieses Gesetzesvorhaben scheint durch den Zerfall der Regierung nun verunmöglicht – hingegen ist Ihnen der Erlass einer entsprechenden Verordnung noch immer möglich!

Die Verantwortung zum Handeln können Sie nicht allein auf die EU abwälzen. Damit im Rahmen der dringend notwendigen Revision der EU-Tierschutzgesetzgebung ein Verbot von Drittlandexporten lebender Tiere umgesetzt werden kann, braucht es

s t a r k e u n d e i n d e u t i g e S i g n a l e in Richtung Brüssel,

sowie V o r r e i t e r l ä n d e r, die zeigen, dass ein Drittlandexportverbot gewollt und möglich ist.

Es besteht Konsens unter den Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen sowie den einzelnen Expert:innen unseres Netzwerks,

dass Sie bislang n i c h t alles getan haben, was möglich ist.

Dass das eine bittere Bilanz aus Sicht aller Tierfreund:innen der gesamten Bundesrepublik und unter diesen vor allem bei denjenigen Wähler:innen ist, die den GRÜNEN ihre Stimme bei der Wahl anvertraut haben, um endlich den Tierschutz in Deutschland maßgeblich und in tatsächlicher Verwirklichung unseres „Staatsziels Tierschutz“ voranzubringen, dürfte Sie nicht überraschen.

Unser Netzwerkmitglied Dr. Norbert Alzmann bewertete Ihre Amtszeit in seinem Kommentar »Was war das nun mit Herrn Bundesminister Özdemir?« vom 22. November 2024 bereits aus seiner Sicht als

Tierfreund und Bioethiker, die – wie bei einem persönlichen Kommentar üblich – nicht zugleich zwingend die Meinung des Tierschutznetzwerks widerspiegelt.

Wie ist Ihre Aussage gegenüber Netzwerkmitgliedern zu werten, Herr Bundesminister, dem Tiertransportverbot stünde die Migrations- und Asylpolitik entgegen?

Wir hegen noch immer einen Funken Hoffnung, dass Sie die restlichen Wochen nutzen – ohne blockierende andere Fraktionen –, um doch noch diese Verordnung auf den Weg zu bringen, in der Lebendtiertransporte in Tierschutz-Hochrisikostaaten verboten werden. Dies wäre ein notwendiges und zugleich verdienstvolles Vermächtnis Ihrer Amtszeit, das den Wähler:innen mehr als alles andere im Gedächtnis haften bliebe – denn die Bilder, die uns die Journalisten Karremann, Verheyen und Co. in regelmäßigen Abständen vor Augen führen, und die sich in Nichts von den Aufnahmen vor 10, 20 oder 30 Jahren unterscheiden, haben sich tief und schwer belastend ins Bewusstsein der Bürger:innen eingebrannt.

Sie selbst wurden in einer Pressemitteilung des BMEL vom 28. Oktober 2022 wie folgt zitiert:

„Wir können nicht länger zusehen, wie Tiere auf langen Transporten leiden oder qualvoll sterben.“

Sie, Herr Bundesminister Özdemir, haben jetzt noch die Macht, das z u b e e n d e n.

- 8 -

Wir sehen Ihrer persönlichen Antwort erwartungsvoll entgegen und behalten uns vor, unser Schreiben und Ihre Antwort öffentlich zu machen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen